



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 2009

Nummer 30

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	19. 9. 2009	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 19. September 2009	518
		RdErl. d. Innenministeriums, des Finanzministeriums, d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und d. Ministeriums für Bauen und Verkehr	
6300	11. 11. 2009	Anwendung der VOB u. VOL bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte	520
		RdErl. d. Finanzministeriums	
764	27. 10. 2009	Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG)	520
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
770	4. 11. 2009	Bestimmung der zuständigen Behörde für das bestehende Vorhaben „Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von Ethylen im überkritischen Zustand der ARG mbH & Co. KG, Duisburg	524

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
4. 11. 2009	Bek. – Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Marokko in Düsseldorf.	524
4. 11. 2009	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Köln	524
4. 11. 2009	Bek. – Generalkonsulat der Republik Indonesien in Frankfurt	524
4. 11. 2009	Bek. – Generalkonsulat der Hellenischen Republik in Hannover.	524
4. 11. 2009	Bek. – Generalkonsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Düsseldorf.	524
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
4. 11. 2009	Bek. – Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung Drogenabhängiger nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes	524

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiterin	
2. 11. 2009	Landtagswahl 2005 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	526
4. 11. 2009	Landtagswahl 2005 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	526
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
5. 10. 2009	Bekanntmachung über die Neubestellung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen in Nordrhein-Westfalen	527
	Verkehrsverbund Rhein Ruhr AöR	
13. 11. 2009	Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR	527
	Landschaftsverband Rheinland	
20. 10. 2009	Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2009	527

I.**21220**

**Änderung
der Satzung der
Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung
vom 19. September 2009**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 19. September 2009 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 403/SGV. NRW. 2122) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2007 (GV.NRW. S. 572) – folgende Änderungen der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.10.2009 – Vers. 35-00-1 U 24 10/09 III B 4 – genehmigt worden ist:

Artikel 1

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 29.9.2001 (SMBl. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Beschlussfassung über eine Änderung der Versorgungsabgabe und der Versorgungsleistung sowie die jährliche Festsetzung des Bemessungsmultiplikators gemäß § 11 Abs. 9, jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen gemäß § 30 Abs. 4 und die Anpassung der laufenden Renten gemäß § 30 Abs. 5.“

2. § 21 erhält folgende Fassung:

**„§ 21
Versorgungsausgleich**

(1) ¹Ist ein Mitglied in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet die interne Teilung nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes und der ergänzenden Regelungen dieser Satzung statt.

(2) ¹Hat das Familiengericht ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts für die ausgleichsberechtigte Person rechtskräftig begründet, wird die Rentenanswartschaft bzw. die Rente der ausgleichspflichtigen Person (Mitglied) um den Ausgleichswert gekürzt und der ausgleichsberechtigten Person zugeteilt. ²Sind die Geschiedenen beide Mitglieder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe und sind derer beider Anrechte intern geteilt, findet der Ausgleich nach Verrechnung statt. ³Durch die interne Teilung wird eine Mitgliedschaft für die ausgleichsberechtigte Person, die nicht Mitglied der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ist, nicht begründet.

(3) ¹Bei der internen Teilung ist der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person, die nicht Mitglied der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ist, auf die Altersrente nach § 9 beschränkt. ²Der Anspruch erhöht sich hierfür um 14 v.H., es sei denn, dass die ausgleichsberechtigte Person zum Ende der Ehezeit das Lebensalter für die Gewährung der Regelaltersrente vollendet hat. ³Für gemeinsame Kinder der Ehegatten besteht aus dem durch die interne Teilung begründeten Anrecht Anspruch auf Waisenrente nach § 15 in Höhe von 10 v.H. für Halbwaisen und 30 v.H. für Vollwaisen.

(4) ¹Das ausgleichspflichtige Mitglied kann seine auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rentenanswartschaft ganz oder teilweise durch zusätzliche Zahlungen wieder ergänzen. ²Die Höhe des Kapitalbetrages zur Wiederauffüllung der gekürzten Rentenanswartschaft ist abhängig vom Jahr der Einzahlung unter Zugrundelegung der satzungsmäßigen Bestimmungen.

(5) ¹Erfolgt der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), gilt § 21 in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung.

(6) ¹Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleichs zu erlassen.“

3. § 30 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Erhöhung des Bemessungsmultiplikators gemäß § 11 Abs. 9 sowie jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen sind durchzuführen, wenn die versicherungsmathematische Bilanz derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang zulässt.“

4. Ziffer 4.0 der Bedingungen der Freiwilligen Zusatzversorgung gemäß § 29 der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe (ÄVWL) erhält folgende Fassung:

**„4.0
Versorgungsausgleich**

4.1

¹Für den Versorgungsausgleich wird der Ehezeitanteil des Anrechts des Mitgliedes in Form eines Kapitalwertes mit Hilfe der als Anlage 3 beigefügten Tabelle aus dem in der Ehezeit erworbenen Rentenanspruch der ausgleichspflichtigen Person ermittelt.

4.2

¹Nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts wird bei der internen Teilung der für das ausgleichspflichtige Mitglied ermittelte Kapitalwert um den Kapitalwert des Ausgleichsbetrages gekürzt und der ausgleichsberechtigten Person, die kein Mitglied der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ist, der Kapitalwert des Ausgleichsbetrages als eigener Kapitalwert zugeteilt. ²Die Umrechnung des Kapitalwertes in Rentenansprüche erfolgt für Anwartschaften aus der freiwilligen Zusatzversorgung nach der als Anlage 3 beigefügten Tabelle. ³Sind die Geschiedenen beide Mitglieder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, erfolgt der interne Ausgleich nach Verrechnung der Kapitalwerte.

4.3

¹Im Fall der Beschränkung auf die Altersrente nach § 21 Abs. 3 der Satzung erhöht sich der Anspruch um 10,5 v.H.

4.4

¹Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 21 der Satzung entsprechend.“

5.

Anlage 3 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 3
Freiwillige Zusatzversorgung der Ärzteversorgung
Westfalen-Lippe
Umrechnungstabelle zum Versorgungsausgleich**

Alter bei Ende Ehezeit	Kapitalwert für 100 € mtl. AR	mtl. AR für 100 € Kapitalwert	Alter bei Ende Ehezeit	Kapitalwert für 100 € mtl. AR	mtl. AR für 100 € Kapitalwert	Alter bei Ende Ehezeit	Kapitalwert für 100 € mtl. AR	mtl. AR für 100 € Kapitalwert
20	3.097	3,229	36	5.772	1,732	52	10.623	0,9413
21	3.221	3,105	37	5.999	1,667	53	11.033	0,9064
22	3.349	2,986	38	6.234	1,604	54	11.458	0,8728
23	3.483	2,871	39	6.477	1,544	55	11.899	0,8404
24	3.621	2,761	40	6.730	1,486	56	12.358	0,8092
25	3.766	2,656	41	6.993	1,430	57	12.834	0,7792
26	3.916	2,554	42	7.265	1,376	58	13.331	0,7501
27	4.071	2,456	43	7.547	1,325	59	13.849	0,7221
28	4.233	2,362	44	7.841	1,275	60	14.391	0,6949
29	4.401	2,272	45	8.145	1,228	61	14.959	0,6685
30	4.576	2,185	46	8.461	1,182	62	15.556	0,6428
31	4.757	2,102	47	8.789	1,138	63	16.186	0,6178
32	4.945	2,022	48	9.129	1,095	64	16.852	0,5934
33	5.140	1,945	49	9.482	1,055	65	17.559	0,5695
34	5.343	1,872	50	9.849	1,015	66	18.310	0,5462
35	5.554	1,801	51	10.229	0,9776	67	19.112	0,5232

Das Alter bei Ende Ehezeit ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Eheendes und dem Geburtsjahr.“

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. Oktober 2009

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
S t u c k e

Ausgefertigt am

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben.

Münster, den 26. Oktober 2009

Präsident
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Dr. med. Theodor W i n d h o r s t

6300

**Anwendung der VOB u. VOL
bei Vergabeverfahren unterhalb der
EU-Schwellenwerte**

Gem. RdErl. des Innenministeriums, des
Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie, des Ministeriums für
Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie
und des Ministeriums für Bauen und Verkehr
– 34-48.07.01/01-169/09
vom 11.11.2009

1**Vorbemerkung**

Mit der Bekanntmachung vom 31.7.2009 – B 15-8163.3/0 – hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teile A und B) bekannt gegeben, gleichzeitig aber erklärt, dass sie von den öffentlichen Auftraggebern noch nicht anzuwenden ist. Die VOB und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) erlangen bei Auftragsvergaben oberhalb der europäischen Schwellenwerte erst durch Inkrafttreten der entsprechenden Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) Geltung. Um eine einheitliche Anwendung der VOB und VOL bei unter- und überschwelligen Auftragsvergaben zu gewährleisten, soll durch eine Klarstellung der vergaberechtlichen Regelungen für den Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte vermieden werden, dass sie bei den betreffenden Auftragsvergaben zu unterschiedlichen Zeitpunkten Geltung erlangen.

2**Klarstellung**

Daher wird wie folgt klargestellt: Die Verweisungen auf die VOB und VOL in den

1. VV zu § 55 LHO (Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung – Runderlass des Finanzministeriums vom 30.9.2003, zuletzt geändert durch Runderlass des Finanzministeriums vom 24.9.2007, MBl. NRW. S. 688),
2. Ziffern 4 und 5 des Runderlasses zu den kommunalen Vergabegrundsätzen vom 22.3.2006 – 34-48.07.01/01-2178/05 sowie
3. Ziffern 3, 4.1 und 6.2 der Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 7 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung (HWFVO)

beziehen sich jeweils nur auf die Fassungen, die mit der jeweils geltenden Fassung der VgV für anwendbar erklärt werden.

3**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 520

764

**Neufassung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV –
zum Sparkassengesetz (SpkG)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 27.10.2009

**Erster Teil
Ordnungsrecht der Sparkassen**

Abschnitt 1

**Errichtung von Sparkassen
(§ 1 Absatz 1 Satz 1 Sparkassengesetz)**

Vor dem Genehmigungsverfahren sind der Sparkassenaufsichtsbehörde aussagefähige Unterlagen über die voraussichtliche Geschäftsentwicklung der zu errichtenden Sparkasse vorzulegen.

Dabei sind mit dem Genehmigungsantrag folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung einzureichen:

1.1

Beschlussausfertigung nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) Sparkassengesetz,

1.2

Unterlagen über die Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur im Gebiet des Trägers,

1.3

Angaben über Niederlassungen anderer Kreditinstitute im Trägergebiet,

1.4

Voranschlag über folgende Werte der Sparkasse für ein Rechnungsjahr:

- a) Zinsergebnis,
- b) Provisionsergebnis,
- c) Beteiligungsergebnis,
- d) Personalaufwand,
- e) Sachaufwand,
- f) Betriebsergebnis,

1.5

Nachweis einer ausreichenden Kapitalausstattung der Sparkasse,

1.6

Stellungnahme des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes.

Abschnitt 2

**Errichtung von Zweigstellen
(§ 1 Absatz 2 Sparkassengesetz)**

Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann nach Anhörung der betroffenen Sparkasse, ihres Trägers und des Sparkassen- und Giroverbandes nach § 1 Absatz 2 Satz 3 Sparkassengesetz nur bei Vorliegen von Gründen, die sich aus den besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen ergeben, Ausnahmen zulassen. Hierbei können Vereinbarungen zwischen Gemeinden oder Gemeindeverbänden von erheblicher Bedeutung sein.

Abschnitt 3

Vereinigung von Sparkassen (§§ 27 ff. Sparkassengesetz)

3.1

Grundsätze des Verfahrens der Vereinigung

3.1.1

Die Sparkassenaufsichtsbehörde ist durch die Sparkassen vor der Antragstellung über die beabsichtigten Fälle von Vereinigungen im Sinne der §§ 27 und 29 Sparkassengesetz zu unterrichten.

3.1.2

Bei der Bildung von Zweckverbänden wird gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380/SGV. NRW. 202) die nach diesem Gesetz zuständige Aufsichtsbehörde den Nachweis verlangen, dass mit der sparkassenrechtlichen Genehmigung gerechnet werden kann. Zur Vermeidung von Verzögerungen sollten die Beteiligten eine entsprechende Anfrage an die Sparkassenaufsichtsbehörde richten. Über den Antrag kann dagegen erst entschieden werden, wenn die Satzung des Zweckverbandes veröffentlicht worden ist (§ 11 Absatz 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit). Folgender Ablauf ist dabei einzuhalten:

3.1.2.1

Willensbildung bezüglich der Bildung oder Erweiterung eines Zweckverbandes und Übersendung einer entsprechenden Absichtsanzeige an die Sparkassenaufsichtsbehörde,

3.1.2.2

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides,

3.1.2.3

Erteilung des Vorbescheides durch die Sparkassenaufsichtsbehörde, sofern keine sparkassenrechtlichen Bedenken bestehen,

3.1.2.4

Antrag auf Erteilung des Fusionsbescheides zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der neuen oder geänderten Sparkassensatzung,

3.1.2.5

Erteilung des Fusionsbescheides und Genehmigung der Satzung beziehungsweise der Satzungsänderung.

3.1.3

Der Sparkassenaufsichtsbehörde ist die zusammenlegungsbedingte Änderung der Organbesetzung zu melden. Sofern eine Sonderregelung aus Anlass der Vereinigung nach § 28 Absatz 1 Sparkassengesetz beantragt wird, müssen dem Antrag, da die Abweichungen in der Sparkassensatzung festgelegt werden müssen, entsprechende Beschlüsse des Trägers vorausgehen. Dem Antrag sind die entsprechenden Beschlussausfertigungen und eine Begründung beizufügen.

3.2

Einzureichende Unterlagen

3.2.1

Den Genehmigungsanträgen sind Beschlussausfertigungen der zuständigen Organe beizufügen.

3.2.2

Bei der Bildung von Zweckverbandssparkassen bezieht sich die Beschlussfassung auf

- a) die Zweckverbandssatzung und
- b) den öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 27 Absatz 3 Satz 1 Sparkassengesetz)

und eventuelle weitere Vereinbarungen.

3.2.3

Bei der Vereinigung von Sparkassen durch Aufnahme bezieht sich die Beschlussfassung auf

- a) gegebenenfalls die Änderung der Zweckverbandssatzung, wenn die aufnehmende Sparkasse eine Verbandssparkasse ist und
- b) den öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 27 Absatz 3 Satz 1 Sparkassengesetz)

und eventuelle weitere Vereinbarungen.

Zweiter Teil Geschäftsrecht

Abschnitt 1

Kreditbegriff, Grundsätze für das Kreditgeschäft

1.1

Kreditbegriff

Kredite im Sinne dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind alle Geschäfte im Sinne von § 19 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2

Grundsätze für das Kreditgeschäft

1.2.1

Die Sparkasse hat auf eine angemessene und ausreichende Besicherung der Kredite zu achten.

1.2.2

Für die Bewertung von Kreditsicherheiten sind die von der Sparkassenaufsichtsbehörde nach Anhörung der Sparkassen- und Giroverbände erlassenen Beleihungsgrundsätze maßgebend. Für die Beleihung von Grundstücken sind die von den Sparkassen- und Giroverbänden gegebenen Empfehlungen maßgeblich.

Abschnitt 2

Regionalprinzip, Anknüpfungsgrundsatz und Beteiligungen

2.1

Im Rahmen des Anknüpfungsgrundsatzes (§ 3 Absatz 1 Buchstabe d) Sparkassengesetz) sind insbesondere zulässig:

2.1.1

Kredite

- a) an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei der Sparkasse oder bei einem anderen Unternehmen innerhalb des Satzungsgebietes beschäftigt sind,
- b) für Bestellungen bei Unternehmen, die ihren Sitz im Satzungsgebiet haben und die mit der Sparkasse in Geschäftsbeziehungen stehen; hierunter fallen auch Forfaitierungsgeschäfte,
- c) an rechtlich selbständige Auslandstöchter von Unternehmen, die ihren Sitz im Satzungsgebiet haben,
- d) gegen Grundpfandrechte oder Schiffshypotheken auf Objekten innerhalb des Satzungsgebietes, wenn der Kredit aus dem beliebigen Objekt bedient werden kann und eine Person als inländische Zustellungsbevollmächtigte bestellt wird,

2.1.2

Bestätigung von Export-Akkreditiven, Einlösung von Bar-Akkreditiven und Kreditbriefen sowie Übernahme von Gewährleistungen im Auftrag ausländischer Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Institute gemäß § 1 Absatz 1 b Kreditwesengesetz),

2.1.3

Refinanzierungen von Krediten im Rahmen zentraler Kreditaktionen an Personen innerhalb des Satzungsgebietes.

2.2

Die Sparkasse hat ihre eigene Werbung und Akquisition, soweit möglich, im Inland auf ihr jeweiliges Geschäftsgebiet zu beschränken; Werbung ist im Übrigen außerhalb des Geschäftsgebietes nur als Gemeinschaftswerbung zulässig.

2.3

Auf Empfehlung der Vertretung des Trägers darf die Sparkasse ausnahmsweise auch renditelose Beteiligungen eingehen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Beteiligung muss der Verbesserung der regionalen Struktur des Trägergebietes dienen,
- b) der Anschaffungswert aller Beteiligungen einschließlich etwaiger vertraglich vereinbarter Nachschuss- und Kostentragungspflichten darf 0,5 v.H. des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse nicht übersteigen und
- c) der Wert einer einzelnen Beteiligung darf höchstens 300.000 Euro betragen.

Abschnitt 3

Inhalt des Budgets

3.1.

Das dem Verwaltungsrat vom Vorstand vorzulegende Budget nach § 20 Absatz 6 Sparkassengesetz muss folgende Mindestangaben enthalten:

3.1.1

Prognosedaten über

- a) Zinsertrag,
- b) Zinsaufwand,
- c) Ordentlichen Ertrag,
- d) Personalaufwand,
- e) Sachaufwand,
- f) Betriebsergebnis.

3.1.2

Plandaten über

- a) Wachstumsziele (Auswirkungen auf Eigenkapital und Liquidität),
- b) wesentliche Investitionen,
- c) wesentliche organisatorische Maßnahmen.

3.2

Dem Budget ist als Anhang eine Personalübersicht beizufügen. Die Ausgestaltung des Budgets soll auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände erfolgen.

Abschnitt 4**Zuständigkeiten des Vorstands im Kreditgeschäft**

4.1

Der Vorstand entscheidet über Kreditanträge, sofern nicht in der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Risikoausschuss dessen Zustimmung zu dem Beschluss des Vorstands über die Gewährung von Krediten vorgesehen ist. Sollte dessen Zustimmung vorgesehen sein, hat der Vorstand dem Risikoausschuss seine entsprechenden Beschlüsse über die Gewährung von Krediten in der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorzulegen, es sei denn, die Kredite sind inzwischen zurückgeführt worden oder übersteigen um weniger als 0,2 v.H. des haftenden Eigenkapitals die Zuständigkeitsgrenze des Vorstands. Ohne eine vorherige Zustimmung des Risikoausschusses kann der Vorstand zusätzliche Kreditinanspruchnahmen im Einzelfall bis zu 7 v.H. des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse zulassen.

4.2

Der Vorstand kann seine Befugnisse zur Bewilligung von Krediten nach den sich aus Teil II Abschnitt 4 Nummer 4.1 dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschriften ergebenden Grenzen bis zu drei Viertel auf zwei oder bis zur Hälfte auf eines seiner Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder übertragen. Die Befugnisse eines einzelnen seiner Mitglieder kann der Vorstand teilweise auf geeignete Dienstkräfte übertragen.

Abschnitt 5**Rückgabepflicht von Unterlagen**

5.1

Versand von Beratungsunterlagen, Niederschriften oder Anlagen zu Niederschriften von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen

Sollen nach § 16 Absatz 2 Satz 3 Sparkassengesetz Beratungsunterlagen versandt werden, sind diese vor dem Versand an die betreffenden Verwaltungsratsmitglieder als persönliche Exemplare zu kennzeichnen. Am Ende der betreffenden Sitzung des Verwaltungsrates sind die ausgehändigten Unterlagen von den Verwaltungsratsmitgliedern an das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates zurückzugeben. Es dürfen zu keinem Zeitpunkt Kopien, Abschriften oder ähnliches gefertigt oder Informationen aus den Unterlagen an Dritte weitergegeben werden. Entsprechend ist bei einem Versand von Niederschriften oder Anlagen zu Niederschriften von Verwaltungsratssitzungen nach § 16 Absatz 4 Satz 4 Sparkassengesetz zu verfahren.

In der Niederschrift sind Ort, Datum, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratung und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben.

Die Bestimmungen gelten gleichermaßen für die Ausschüsse des Verwaltungsrats.

5.2

Prüfungsbericht für Mitglieder des Bilanzprüfungs- und Risikoausschusses

Verlangen die Mitglieder des Bilanzprüfungs- und/ oder Risikoausschusses nach § 24 Absatz 3 Satz 4 Sparkassengesetz die Aushändigung des Prüfungsberichtes, kann diesen aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates ein als persönlich gekennzeichnetes Exemplar ausgehändigt werden. Dieses ist am Ende der Sitzung des Verwaltungsrates, in der die Beschlüsse nach § 15 Absatz 2 Buchstabe d) Sparkassengesetz gefasst werden, zurückzugeben. Es dürfen keine Kopien, Abschriften oder ähnliches aus dem Prüfungsbericht gefertigt oder Informationen hieraus an Dritte weitergegeben werden.

Abschnitt 6**Sparurkunden, Bekanntmachungen**

6.1

Kraftloserklärung von Sparurkunden

6.1.1

Ist eine von der Sparkasse ausgestellte Urkunde im Sinne des § 808 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) (Sparurkunde) abhanden gekommen oder vernichtet, kann sie der Vorstand entweder auf Antrag des Gläubigers für kraftlos erklären oder die antragstellende Person auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen.

6.1.2

Für die Kraftloserklärung von Sparurkunden durch den Vorstand gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

6.1.2.1

Die antragstellende Person hat den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, aus denen sie ihre Berechtigung für den Antrag herleitet, glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.

6.1.2.2

Der Vorstand ordnet die Sperre des Guthabens an und erlässt ein Aufgebot.

6.1.2.3

Das Aufgebot hat zu enthalten:

6.1.2.3.1

Die Bezeichnung der Sparurkunde, insbesondere durch Angabe der Kontonummer, und

6.1.2.3.2

die Aufforderung an die Inhaberin oder den Inhaber der Sparurkunde, binnen drei Monaten ihre oder seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werde die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

6.1.2.4

Das Aufgebot ist für die Dauer von zwei Wochen bei der Hauptstelle der Sparkasse und gegebenenfalls bei der kontoführenden Zweigstelle durch Aushang bekanntzumachen.

6.1.2.5

Meldet die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde ihre oder seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde an, hat der Vorstand die antragstellende Person hiervon unter Benennung der Inhaberin oder des Inhabers zu benachrichtigen und ihr Einsicht in die Sparurkunde innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Hat die antragstellende Person die Sparurkunde eingesehen oder ist die Frist verstrichen, ist die Sperre aufzuheben.

6.1.2.6

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, ist sie durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos zu erklären. Der Beschluss ist entsprechend Teil II Abschnitt 6 Nummer 6.1.2.4 dieses Erlasses durch Aushang bekanntzumachen.

6.1.2.7

An Stelle der für kraftlos erklärten Sparurkunde ist der antragstellenden Person eine neue Sparurkunde auszustellen.

6.1.2.8

Der Beschluss des Vorstandes, durch den die Sparurkunde für kraftlos erklärt wird, kann nur mittels einer Klage entsprechend §§ 957, 958 Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) angefochten werden.

6.1.3

Wird eine abhanden gekommene Sparurkunde vor Einleitung eines Verfahrens zur Kraftloserklärung durch

eine dritte Person vorgelegt, hat die Sparkasse einen Sperrvermerk einzutragen. Sie darf an die dritte Person Zahlungen erst leisten, wenn entweder diese eine vollstreckbare Entscheidung über ihre Verfügungsberechtigung beibringt oder sich die berechtigte Person damit einverstanden erklärt hat.

6.1.4

Wird der Verlust einer Sparurkunde einer Sparkasse glaubhaft gemacht oder ist die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens wegen der Geringfügigkeit der Verbindlichkeit nicht angezeigt, kann die Sparkasse ohne Kraftloserklärung eine neue Sparurkunde ausfertigen.

6.2

Bekanntmachungen der Sparkasse

6.2.1

Die nach § 31 Absatz 2 Sparkassengesetz und nach Teil II Abschnitt 6 Nummern 6.1.2.4 und 6.1.2.6 dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Sparkasse werden in dem für die Bekanntmachungen des Trägers bestimmten Amtsblatt veröffentlicht.

6.2.2

Die Satzung der Sparkasse in ihrer jeweils geltenden Fassung und der festgestellte Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk sind in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

Dritter Teil

Allgemeine Anzeige-, Vorlage- und Melderegeln

Abschnitt 1

Veränderungen im Vorstandsbereich

1.1

Der Sparkassenaufsichtsbehörde sind über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Bestellung, die Wiederbestellung beziehungsweise gegebenenfalls die Ablehnung der Wiederbestellung sowie über die Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands.

1.2

Der Anzeige sind folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:

1.2.1

Beschlussausfertigung,

1.2.2

Abschrift des abgeschlossenen Dienstvertrages

1.2.3

Bei der Bestellung Unterlagen entsprechend § 5 Absatz 1 Anzeigenverordnung (AnzV) vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3245), geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2546), wie sie bei der Anzeige gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 1 Kreditwesengesetz über die Absicht der Bestellung eines Geschäftsführers der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank vorzulegen sind.

Abschnitt 2

Einzelne weitere Anzeigen und Meldungen

Der Sparkassenaufsichtsbehörde sind über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband unverzüglich folgende Anzeigen bzw. Meldungen zu machen:

2.1

Soweit betroffen, Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Kreditwesengesetz; hierbei kann auf eine Beifügung der Unterlagen verzichtet werden, die der Sparkassenaufsichtsbehörde bereits vorgelegt worden sind oder nach Teil III Abschnitt 1 vorzulegen sind.

2.2

Die neueste Fassung der Sparkassensatzung; hierzu hat die Sparkasse vier Ausfertigungen unverzüglich dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband zuzuleiten, von denen dieser je eine Ausfertigung an die Bundesanstalt

für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Deutsche Bundesbank und die Sparkassenaufsichtsbehörde weiterleitet.

Abschnitt 3

Schriftverkehr mit Bundesstellen

Der Sparkassenaufsichtsbehörde sind jeweils in einfacher Ausfertigung über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband unverzüglich einzureichen:

3.1

Antwortschreiben auf Anfragen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. der Deutschen Bundesbank,

3.2

Anzeigen der betreffenden Sparkasse an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank im Zusammenhang mit Vereinigungen gemäß § 24 Absatz 2 Kreditwesengesetz in Verbindung mit § 10 Anzeigenverordnung.

Abschnitt 4

Meldungen über Unregelmäßigkeiten bei Sparkassenorganen

Die Sparkassen haben über wesentliche Unregelmäßigkeiten, vor allem über Unredlichkeiten von Dienstkräften, die Sparkassenaufsichtsbehörde und den Sparkassen- und Giroverband zu unterrichten. Bei schwerwiegenden Vorkommnissen, insbesondere bei Verstößen der Sparkassenorgane gegen Rechtsvorschriften hat die Meldung unverzüglich, gegebenenfalls fernmündlich oder elektronisch zu erfolgen.

Abschnitt 5

Besetzung der Organe

Der Sparkassenaufsichtsbehörde ist über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband jeweils eine aktuelle Übersicht über die Besetzung der Sparkassenorgane zuzuleiten, möglichst in elektronischer Form. Diese soll den Namen, den Beruf und die Angabe enthalten, ob es sich um ein ordentliches oder ein stellvertretendes Mitglied des Organs beziehungsweise eine beratend teilnehmende Person handelt.

Vierter Teil

Überleitungsregelungen

Die von der Sparkasse ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Namens- oder Orderschuldverschreibungen können durch Darlehensforderungen nach §§ 12, 13 Absatz 1 Nummer 1 und 16 Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (Sparkassenverordnung – SpkVO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1988 (GV. NRW. S. 461) gedeckt werden. Die Höhe der Deckungsmasse kann auf die Summe der Forderungen beschränkt werden, bei denen am 31. Dezember 1986 mit den Kundinnen und Kunden die Zugehörigkeit zur Deckungsmasse vertraglich vereinbart war. Bei Sammelorderschuldverschreibungen gelten als Schuldverschreibungen nach Satz 1 der nach der Regelung im Innenverhältnis auf die Sparkasse entfallende Haftungsanteil hinsichtlich Nennwert und Zinsen der von der Sparkasse ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen. Die Darlehensforderungen sind einzeln in ein Deckungsregister einzutragen.

Fünfter Teil

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) treten am 1. Dezember 2009 in Kraft. Gleichzeitig werden der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4.9.1969 (SMBl. NRW. 764) und der RdErl. d. Finanzministeriums v. 21.11.1994 (MBl. NRW. S. 1492) aufgehoben.

770

**Bestimmung der zuständigen Behörde
für das bestehende Vorhaben
„Rohrfernleitungsanlage zum Befördern
von Ethylen im überkritischen Zustand der
ARG mbH & Co. KG, Duisburg**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– IV-2 – 50 31 30.3
v. 4.11.2009

Die ARG mbH & Co. KG betreibt eine durch mehrere Regierungsbezirke des Landes NRW verlaufende Rohrfernleitung zum Befördern von Ethylen. Sie beabsichtigt, zur Verringerung möglicher Austrittsmengen im Schadensfall, den Einbau einer zusätzlichen Motorarmaturrengruppe im Bereich der Isoliertrennstelle im Werk Scholven der Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen und eventuell weitere Änderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit sowie einen geänderten Betrieb der Rohrleitungsanlage.

Das Unternehmen hat einen Antrag auf Zulassung dieser Änderungen und des gesamten Betriebs ihrer in Deutschland verlaufenden Ethylenfernleitung nach § 20 UVPG gestellt.

Für das die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen Düsseldorf, Köln und Münster berührende Vorhaben „Änderung der Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von Ethylen im überkritischen Zustand der ARG mbH & Co. KG, Duisburg“ wird gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für Rohrfernleitungsanlagen (ZustVO Rohrfernleitungen) vom 8. Juni 2004 (GV. NRW S. 2129), zuletzt geändert durch VO vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 324) die Bezirksregierung Köln als zuständige Behörde im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 ZustVO Rohrfernleitungen für die Zulassung sowie auch für spätere ggf. erforderliche Zulassungen von Änderungen des Vorhabens und für den Erlass nachträglicher Auflagen gemäß § 21 UVPG bestimmt.

– MBl. NRW. 2009 S. 524

II.

Ministerpräsident

**Berufskonsularische Vertretung
des Königreichs Marokko
in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2-02.47-2/09
v. 4.11.2009

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Düsseldorf ernannten Herrn Abdesselam BAITA am 15.10.2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ahmed Mesguid, am 30.10.2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2009 S. 524

Ministerpräsident

**Honorarkonsularische Vertretung der ehemaligen
jugoslawischen Republik Mazedonien
in Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2-02.41-1/09
v. 4.11.2009

Das Herrn Wolfgang Grefe am 24. März 2009 erteilte Exequatur als Honorarkonsul in Köln mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 24. August 2009 erloschen. Die honorarkonsularische

Vertretung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Köln ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2009 S. 524

Ministerpräsident

**Generalkonsulat der Republik Indonesien
in Frankfurt**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2-02.02-1/07
v. 4.11.2009

Die Botschaft der Republik Indonesien hat mit Verbalnote vom 1. Oktober 2009 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Herr Eddy Setiabudhi, am 13. März 2009 abberufen wurde.

Das am 28.3.2007 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

– MBl. NRW. 2009 S. 524

Ministerpräsident

**Generalkonsulat der Hellenischen Republik
in Hannover**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2-01.50-2/09
v. 4.11.2009

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Hannover ernannten Herrn Dimitrios IOANNOU am 5.10.2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen mit Ausnahme der Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg/Wümme und Stade, sowie den Regierungsbezirk Detmold im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Eleftherios Proios, am 4.10.2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2009 S. 524

Ministerpräsident

**Generalkonsulat der Schweizerischen
Eidgenossenschaft
in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2-03.22-3/09
v. 4.11.2009

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Düsseldorf ernannten Herrn Urs STRAUSAK am 9.10.2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Klaus Bucher, am 12.10.2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2009 S. 524

**Anerkennung von Einrichtungen
zur Behandlung Drogenabhängiger
nach dem 7. Abschnitt des
Betäubungsmittelgesetzes**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– III A 4 – 0392.5.6 –
v. 4.11.2009

Folgenden Einrichtungen wurde die staatliche Anerkennung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes erteilt:

I**Einrichtungen zur stationären Entwöhnungsbehandlung**

1. „Release“ Stationäre Therapieeinrichtung des Arbeitskreises Jugendhilfe e.V.
Merschstr. 49
59387 Ascheberg-Herbern
2. AHG Klinik Ederbergland
Am Breitenbach 4-6
57319 Bad Berleburg
3. Beusingser Mühle
Diakonie Ruhr-Hellweg
Beusingser Mühle 1
59505 Bad Sassendorf
4. „Haus Unterberg“
des Dekanats-Caritasverbandes Beckum e.V.
Unterberg I Nr. 50
59269 Beckum
5. Rheinische Kliniken Bedburg-Hau
des Landschaftsverbandes Rheinland
Schmelenheide 1
47551 Bedburg-Hau
6. Schlosspark-Klinik
Paffrather Str. 265
51469 Bergisch Gladbach
7. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach
Schlodderdicher Weg 23 a
51469 Bergisch Gladbach
8. Fachklinik Bussmannshof
Hektorstr. 8
44869 Bochum
9. PAUKE Reha GmbH
Wittelsbacher Ring 44
53115 Bonn
10. Fachklinik Casum
des Vereins für Drogenberatung Bielefeld e.V.
Casumer Str. 2
33829 Borgholzhausen
11. Schloss Bornheim
Burgstr. 53
53332 Bornheim
12. Therapeutische Gemeinschaft „Tauwetter“
des Sozialdienstes katholischer Männer Köln e.V.
Siefenfeldchen 162
53332 Bornheim
13. Gut Dörenhof
Krubberg 6
32694 Dörentrup
14. Therapiezentrum Ostberge
Ostberger Str. 17
44289 Dortmund
15. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft
des Diakoniewerks für Sozialtherapie Duisburg GmbH
Maiblumenstr. 7
47229 Duisburg
16. Fachklinik Liblar
Carl-Schurz-Str. 116
50374 Erftstadt-Liblar
17. Fachklinik „Die Fähre“ der Gesellschaft
für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH
Am Korstick 22
45239 Essen
18. DO Suchthilfe
Fachklinik „Meisenburg“
An der Meisenburg 30
45133 Essen
19. Haus Bruderhilfe
des Evangelisch-Freikirchlichen Sozialwerks
Essen e.V.
Söllingstr. 106
45127 Essen
20. Fachklinik Extertall
Sternberger Str. 15
32699 Extertall
21. LWL- Klinik Gütersloh
LWL-Rehabilitationszentrum Ostwestfalen
Hermann-Simon-Str. 7
33334 Gütersloh
22. Fachklinik „Deerth“
der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Hagen –
Märkischer Kreis
Im Deerth 6
58135 Hagen
23. Therapiezentrum „Vorhalle“
Vorhaller Str. 42
58089 Hagen
24. Auxilium Hamm
Therapeutisches Wohnen
Dambergstr. 4
59069 Hamm
25. LWL-Klinik Hamm
Kinder- und Jugendpsychiatrie
und -psychotherapie
Heithofer Allee 64
59071 Hamm
26. Eschenberg-Wildpark-Klinik
Zum Steimelsberg 9
53773 Hennef/Sieg
27. Scheifeshütte Fachklinik für Frauen
Scheifeshütte 8
47906 Kempen
28. Prowo 1 – Entwöhnungsbehandlung Prowo e.V.
Talweg 10
50171 Kerpen
29. LWL-Klinik Marsberg
Weist 45
34431 Marsberg
30. Fachklinik Meckenheim
An der alten Eiche 1
53340 Meckenheim
31. Fachklinik Peterhof
des Diakoniewerks Duisburg GmbH
Buschmannsweg 1–3
47447 Moers
32. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft
des Diakonischen Werks
im evangelischen Kirchenkreis an der Ruhr
Georgstr. 30
45468 Mülheim a.d.R.
33. Therapeutische Gemeinschaft Haus Aggerblick
Marialindenerstr. 25
51491 Overath
34. DO Suchthilfe
Schwarzbachklinik
Niederbeckweg 6
40880 Ratingen
35. HORIZONT Fachklinik GmbH
Groiner Kirchweg 4
46459 Rees
36. Fachklinik Olsberg Klinik für ganzheitliche
Therapie und Rehabilitation
Niethaken 1
59939 Olsberg
37. Annenhofklinik
Therapeutische Facheinrichtung für Drogenabhängige
Schiederstr. 94
32839 Steinheim
38. LWL-Klinik Warstein
Franz-Hegemann-Str. 23
59581 Warstein
39. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach
Dependance Wermelskirchen-Dabringhausen
Linscheid 14
42929 Wermelskirchen
40. Therapeutische Gemeinschaft „Wendepunkt“ der
Drogenhilfe e.V. Köln
Bergerstr. 25 b
50389 Wesseling-Berzdorf

41. Therapeutische Gemeinschaftsfachklinik „Quellwasser“
des Diakonischen Werks Herne
Am Sportplatz 10
58300 Wetter
42. AHG Therapiezentrum Willich
Wilhelm-Hörmes-Str. 52
47877 Willich

II

Adaptionseinrichtungen

1. Psychosoziales Behandlungs- und Rehabilitationszentrum Blaukreuz –
Haus Bad Salzuflen e.V.
Am Steinbrink 44
32105 Bad Salzuflen
2. Adaption- und Nachsorgeeinrichtung AUSWEG
Kaiserstr. 77
53113 Bonn
3. DO-Suchthilfe
Reuterstr. 21
53115 Bonn
4. nado Dortmund e.V.
Netzwerk Adaption Dortmund
Wellinghofer Str. 103
44263 Dortmund
5. LWL-Klinik Gütersloh
LWL Rehabilitationszentrum Ostwestfalen
Bernhard-Salzmann-Klinik
Hermann-Simon-Str. 7
33334 Gütersloh
6. Adaptionshaus Södingstraße
Södingstr. 16-20
58095 Hagen
7. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft
Adaptionseinrichtung
des AK Jugendhilfe e.V.
Rosa-Luxemburg-Str. 41
59073 Hamm
8. LWL-Klinik Hamm
Kinder- und Jugendpsychiatrie
Psychotherapie, Psychosomatik
Heithofer Allee 64
59071 Hamm
9. KADESCH gGmbH „Haus mit Aussicht“
Hauptstr. 94
44651 Herne
10. Prowo e.V. Phase 2
Düsseldorfer Str. 217
51063 Köln
11. Reha-Zentrum Sozialdienst Kath. Männer e.V.
Franzstr. 8–10
50931 Köln
12. SPW – Neuss Adaption und Nachsorge für Drogenabhängige
Kaarster Str. 139
41462 Neuss
2. Tagesklinik „Westfälischer Hof“
Hektorstr. 8
44869 Bochum
3. Alexianer Bürgerhaus Hütte gGmbH
Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen
Hochemmericher Markt 1–3
47226 Duisburg-Rheinhausen
4. LVR Klinikum Essen
Virchowstr. 174
45030 Essen
5. Haus Bruderhilfe
des Evangelisch-Freikirchlichen Sozialwerks
Essen e.V.
Söllingstr. 106
45127 Essen
6. Suchthilfe direkt Essen gGmbH
Hoffnungstr. 24
45127 Essen
7. KADESCH gGmbH Einrichtung zur ambulanten
medizinischen Rehabilitation
Hauptstr. 94
44651 Herne
8. Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle
des Caritasverbandes für den Kreis Olpe
Bruchstr. 3
57462 Olpe
9. Ambulante Rehabilitation Sucht
der Suchtkrankenhilfe im
Caritasverband Paderborn e. V.
Ükern 13
33098 Paderborn
10. AHG Therapiezentrum Willich
Wilhelm-Hörmes-Str. 52
47877 Willich

– MBl. NRW. 2009 S. 524

III.

Landtagswahl 2005 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiterin 12 – 35.09.13
v. 2. 11. 2009

Der Landtagsabgeordnete Herr Michael Groschek hat sein Mandat mit Ablauf des 31. 10. 2009 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 2. 11. 2009

Herr Jürgen Antoni
Sorpestraße 18
58802 Balve

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 13.6.2005 (MBl. NRW. S. 727) und vom 12.4.2005 (MBl. NRW. S. 476)

– MBl. NRW. 2009 S. 526

III

Einrichtungen zur teilstationären Entwöhnungsbehandlung

1. Tagesklinik Flurstr.
Flurstr. 45 – 47
40235 Düsseldorf
2. KADESCH gGmbH Tagesklinik
Hauptstr. 94
44651 Herne

IV

Einrichtungen zur ambulanten Entwöhnungsbehandlung

1. Fachklinik Bussmannshof
Hektorstr. 8
44869 Bochum

Landtagswahl 2005 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiterin 12 – 35.09.13
v. 4. 11. 2009

Die Landtagsabgeordneten Herr Volkmar Klein und Herr Reinhold Sendker haben ihre Mandate mit Ablauf des 3. November 2009 niedergelegt.

Mitglieder des Landtags sind mit Wirkung vom 4. November 2009 als Nachfolgerin für Herrn Volkmar Klein

Frau Gisela Hinnemann
Hammweg 34
46562 Voerde

und als Nachfolger für Herrn Reinhold Sendker

Herr Franz-Josef Britz
Buschstraße 29
45276 Essen

beide aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU).

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 13.6.2005 (MBL. NRW. S. 727) und v. 12.4.2005 (MBL. NRW. S. 476)

– MBL. NRW. 2009 S. 526

**Bekanntmachung
über die Neubestellung
des Landeswahlbeauftragten und seines
Stellvertreters für die Durchführung
der Sozialversicherungswahlen
in Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
v. 5.10.2009

Aufgrund § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 451 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird bekannt gemacht:

Nach § 53 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SVWO habe ich mit Wirkung vom 1. Oktober 2009

Herrn Oberregierungsrat a.D. Heinz Joachim Schürmann zum Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen in Nordrhein-Westfalen und Herrn Oberamtsrat Hans Peter Zimpl zu seinem Stellvertreter bestellt.

Der Landeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter haben ihren Sitz im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen,

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf, Tel.: 0211/855-3236 (-3487), Fax: 0211/855-3421,

E-mail: hans-peter.zimpl@mags.nrw.de.

Düsseldorf, den 5. Oktober 2009

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

– MBL. NRW. 2009 S. 527

**Sitzungen
der Fachausschüsse des Verwaltungsrates
der VRR AöR**

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein Ruhr AöR
v. 13.11.2009

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 17. Dezember 2009 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing
Donnerstag, 3. Dezember 2009, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung
Montag, 7. Dezember 2009, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen
Donnerstag, 10. Dezember 2009, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 17. Dezember 2009 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 13. November 2009

Ulrich Haller

– MBL. NRW. 2009 S. 527

**Öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichtes 2009**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 20.10.2009

Aufgrund des § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 2009 des Landschaftsverbandes Rheinland montags bis freitags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Rheinland in Köln, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 211, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Alternativ kann der Beteiligungsbericht 2009 im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: <http://www.lvr.de/derlvr/finanzen/beteiligungsbericht.htm>

Köln, den 20. Oktober 2009

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Harry K. Voigtsberger

– MBL. NRW. 2009 S. 527

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569